

Corporate Governance Bericht 2020

Inhalt

0.	Präambel	2
1.	Grundlagen.....	2
2.	Gesellschafter und Gesellschafterversammlung	2
2.1.	Gesellschaftsvertrag und Gesellschafter	2
2.2.	Gesellschafterversammlung	3
3.	Zusammenwirken von Geschäftsführung und Verwaltungsrat	3
3.1.	Grundsätze, Geschäftsordnung der Geschäftsführung.....	3
3.2.	Berichterstattung der Geschäftsführung an den Verwaltungsrat	4
3.3.	Vertraulichkeit.....	4
3.4.	Verantwortlichkeit.....	4
3.5.	Kreditgewährung	5
4.	Geschäftsführung	5
4.1.	Aufgaben und Zuständigkeiten der Geschäftsführung.....	5
4.2.	Zusammensetzung der Geschäftsführung	5
4.3.	Vergütung der Geschäftsführung	6
4.4.	Interessenkonflikte der Geschäftsführung.....	7
4.5.	Nachhaltige Unternehmensführung.....	8
5.	Verwaltungsrat.....	9
5.1.	Aufgaben und Zuständigkeiten des Verwaltungsrats.....	9
5.2.	Zusammensetzung des Verwaltungsrats	9
5.3.	Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats.....	10
5.4.	Interessenkonflikte der Mitglieder des Verwaltungsrats	10
5.5.	Sitzungen des Verwaltungsrats	11
6.	Transparenz	11
7.	Rechnungslegung und Abschlussprüfung.....	11
7.1.	Rechnungslegung	11
7.2.	Abschlussprüfung.....	12
8.	Entsprechenserklärungen des Vorsitzenden des Verwaltungsrats und der Geschäftsführung	12

0. Präambel

Seit 2010 ist der Bund über die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH als dem Bund zurechenbarer Vermögensträger am Stammkapital der sequa gGmbH mit 49,02 % beteiligt. Die Beteiligung des Bundes ist eine inländische mittelbare Minderbeteiligung. Die Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen zur Beteiligung der GIZ an sequa¹ erfolgte u. a. unter der Bedingung, dass „der Public Corporate Governance Kodex des Bundes (Public Kodex) im Regelwerk der sequa Berücksichtigung findet“.

Die Beteiligung des Bundes an Unternehmen hat instrumentellen Charakter: Sie dient der Erfüllung spezifischer wichtiger Bundesaufgaben. Eine privatrechtliche Organisationsform zur Aufgabenerledigung ist nach der Bundeshaushaltsordnung nur zulässig, wenn sich der konkrete angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt. Leitlinie für den Bund ist somit die Ausrichtung auf den öffentlichen Auftrag, der mit einer unternehmerischen Beteiligung erfüllt werden soll. Geht der Bund eine Beteiligung ein, so hat er zunächst ein Interesse daran, dass das Unternehmen gut und seinem Interesse entsprechend geführt wird. Daher bedarf es zunächst eines Regelwerks, das Standards guter Unternehmensführung mit Anforderungen und Erwartungen an die Unternehmensorgane festlegt. Diese Aufgabe kommt dem Public Kodex zu.

1. Grundlagen

Diesem Bericht liegt der „**Public Kodex**“ in der Fassung vom 16.09.2020 zugrunde.

Empfehlungen des Public Kodex sind im Text des Public Kodex durch die Verwendung des Wortes „soll“ gekennzeichnet. Die Gesellschaft kann von den Empfehlungen abweichen, ist aber verpflichtet, diese in ihrem Corporate Governance Bericht offen zu legen („comply-or-explain-Prinzip“).

Dieses Prinzip wendet die Geschäftsführung in diesem Bericht an. Jede Abweichung von einer Empfehlung des Public Kodex ist in diesem Bericht erläutert und beginnt jeweils mit der Formulierung „**Abweichend von Ziffer ... des Public Kodex ...**“ und ist zur besseren Orientierung eingerückt angeordnet.

Ferner enthält der Public Kodex *Anregungen*, von denen ohne Offenlegung abgewichen werden kann; hierfür werden im Public Kodex „sollte“ oder „kann“-Formulierungen verwendet.

Der **Berichtszeitraum** erstreckt sich vom 01.01.2020 bis zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts.

2. Gesellschafter und Gesellschafterversammlung

2.1. Gesellschaftsvertrag und Gesellschafter

Alle Bezugnahmen auf den „**Gesellschaftsvertrag**“ in diesem Bericht beziehen sich auf die jüngste Fassung des Gesellschaftsvertrags und dessen notarielle Abschrift vom 27.12.2010. In § 15 (1) des Gesellschaftsvertrags ist festgelegt, dass die Gesellschaft den Public Kodex in der jeweils geltenden Fassung anwendet und die Geschäftsführung einen jährlichen Corporate Governance Bericht zu erstellen hat. Die Verwendung eines eventuellen Gewinns ist in § 15 (6) des Gesellschaftsvertrags geregelt. Der Gesellschaftsvertrag blieb im Berichtszeitraum unverändert.

¹ Mit Schreiben vom 22.10.2009 genehmigte das Bundesministerium für Finanzen eine unternehmerische Beteiligung der GIZ an der sequa gGmbH (die „Gesellschaft“). Am 07.06.10 fand eine außerordentliche Gesellschafterversammlung statt, bei der Beschlüsse über Kapitalerhöhung, Teilung der Geschäftsanteile, Änderung des Gesellschaftsvertrags (Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 07.06.10) und Übernahmeerklärung der GIZ gefasst wurden. Die Niederschrift vom 07.06.2010 wurde vom Notar beglaubigt. Am 08.07.10 wurden diese Änderungen durch Eintragung ins Handelsregister Bonn (HRB 5675) wirksam.

Die Gesellschafter im Berichtszeitraum waren: BDI, BDA, DIHK, GIZ und ZDH. Sowohl der Kreis der Gesellschafter als auch die Anteile jedes Gesellschafters sind im Berichtszeitraum unverändert geblieben.

Die Interessen des Bundes wurden durch die Gesellschafterin GIZ in der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft wahrgenommen.

2.2. Gesellschafterversammlung

Die **Einberufung** der Gesellschafterversammlung erfolgte unter Wahrung der im Public Kodex vorgesehenen Frist von 14 Kalendertagen per E-Mail unter Angabe des Ortes, der Zeit, der Tagesordnung, der Sitzungsunterlagen und des Entwurfs der Beschlussfassung.

Die ordentliche **Gesellschafterversammlung 2020** fand als Videokonferenz innerhalb der gesetzlichen Frist der ersten 8 Monate des Folgejahres für das vergangene Geschäftsjahr am 24.06.2020 statt. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen fanden im Berichtszeitraum nicht statt.

Die Gesellschafterversammlung 2020 hat den Jahresabschluss 2019 festgestellt, den Verwaltungsrat und die Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2019 entlastet und den Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2020 bestellt. Außerhalb der Gesellschafterversammlung fassten die Gesellschafter im Berichtsjahr keine Beschlüsse.

Die Gesellschafterversammlung hat jegliche Maßnahmen unterlassen, mit denen die Mitbestimmung der Arbeitnehmer*innen eingeschränkt oder verhindert wird.

Über die Gesellschafterversammlung 2020 und deren Beschlüsse wurde eine **Niederschrift** verfasst. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung wurden von jedem Gesellschafter durch seine jeweils dazu autorisierten Vertreter unterschrieben.

3. Zusammenwirken von Geschäftsführung und Verwaltungsrat

3.1. Grundsätze, Geschäftsordnung der Geschäftsführung

Ausgehend vom Unternehmensgegenstand und vom Unternehmenszweck hat die Geschäftsführung die Unternehmensstrategie 2020-2025 entwickelt und mit dem Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 24.06.2020 abgestimmt. Der Stand der Strategieumsetzung wurde in jeder Sitzung des Verwaltungsrats im Berichtszeitraum erörtert.

Die **Geschäftsordnung für die Geschäftsführung**² benennt die Geschäfte der Geschäftsführung, die der Zustimmung des Verwaltungsrats bedürfen und regelt, dass die Geschäftsführung über die Geschäfte, die „für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sind oder sein können“ sowie „über Angelegenheiten der Tochtergesellschaften und Beteiligungen, soweit sie von finanzieller, personeller oder grundsätzlicher Bedeutung sind“, regelmäßig und rechtzeitig zu berichten hat.

Von der Regelung des § 7 (4) des Gesellschaftsvertrags, weitere Geschäfte über die in der Geschäftsordnung genannten Geschäfte hinaus von der Zustimmung des Verwaltungsrats abhängig zu machen, hat der Verwaltungsrat bisher keinen Gebrauch gemacht.

Die Geschäftsführung hat im Berichtszeitraum alle Geschäfte, die der Zustimmung des Verwaltungsrats oder/und der Gesellschafterversammlung bedürfen, zur Beschlussfassung vorgelegt.

² Die Geschäftsordnung ist durch Beschluss des Verwaltungsrats auf seiner 38. Sitzung am 08.11.2010 in Kraft getreten

3.2. Berichterstattung der Geschäftsführung an den Verwaltungsrat

Die Geschäftsführung hat dem Verwaltungsrat regelmäßig und zeitnah, jeweils nach Ende eines Quartals einen **schriftlichen Kurzbericht** und zusätzlich – jeweils vor einer Sitzung des Verwaltungsrats – einen **ausführlichen schriftlichen Bericht** vorgelegt. Im Rahmen dieser **Regelberichterstattung** berichtet die Geschäftsführung umfassend über alle für das Unternehmen relevante Fragen der Strategien, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Wirtschaftlichkeit, der Risikolage, des Risikomanagements, der Compliance sowie über Geschäfte von besonderer Bedeutung für die Wirtschaftlichkeit oder Liquidität des Unternehmens und für das Unternehmen bedeutende Veränderungen des wirtschaftlichen Umfelds. In den jeweils vor einer Sitzung des Verwaltungsrats vorgelegten Berichten ging die Geschäftsführung außerdem auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein.

Der Verwaltungsrat verändert bzw. präzisiert von Zeit zu Zeit die Informations- und Berichtspflichten der Geschäftsführung, was in jedem Einzelfall in der Niederschrift der Sitzung des Verwaltungsrats protokolliert wird.

Im Rahmen der **Sonderberichterstattung** hat die Geschäftsführung den Vorsitzenden des Verwaltungsrats bei **wichtigen Anlässen**, die für die Beurteilung der Lage, der Entwicklung und die Risiken der Gesellschaft von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich informiert.

3.3. Vertraulichkeit

Die Geschäftsführung hat die Pflicht zur Offenheit gegenüber dem Verwaltungsrat stets gewahrt.

Im Berichtsjahr hat der Verwaltungsrat in Fragen der Vergütung der Geschäftsführung in Anwesenheit des Geschäftsführers beraten. Bei anderen Gelegenheiten hat der Verwaltungsrat aber auch in Abwesenheit des Geschäftsführers beraten.

3.4. Verantwortlichkeit

Seit 2007 besteht für die Mitglieder der Geschäftsführung und des Verwaltungsrats eine **Vermögensschadenhaftpflichtversicherung („D&O-Versicherung“)**. Die Entscheidung über den Abschluss einer D&O-Versicherung und die Begründung der Zweckmäßigkeit einer D&O-Versicherung für die Gesellschaft ist dokumentiert.

Abweichend von Ziffer 4.3.2 des Public Kodex ist in der D&O-Versicherung **kein Selbstbehalt für die Mitglieder der Geschäftsführung** vereinbart. Bei dieser Entscheidung wurde berücksichtigt, dass die Höhe der Gesamtvergütung jedes Mitglieds der Geschäftsführung den Begrenzungen des Besserstellungsverbots gemäß §§ 23, 44 BHO (Bundeshaushaltsordnung) unterliegt.

Da die Mitglieder des Verwaltungsrats keine Vergütung, kein Sitzungsgeld und keinen sonstigen etwaigen Vorteil aus der Tätigkeit im Verwaltungsrat erhalten, ist für die Mitglieder im Verwaltungsrat auch kein Selbstbehalt in der D&O-Versicherung vereinbart.

3.5. Kreditgewährung

Es bestehen keine Zusagen der Gesellschaft für **Kredite, Darlehen oder Bürgschaften** zugunsten eines Mitglieds der Geschäftsführung oder des Verwaltungsrats oder eines/r Beschäftigten der Gesellschaft oder einer Person oder Gesellschaft, die einer der genannten Person nahesteht. Davon sind Gehaltsvorschüsse, Reisekostenvorschüsse oder Mietdarlehen für Auslandsmitarbeiter ausgenommen, die in Ausübung der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers oder zur Sicherstellung der Erbringung der Arbeitsleistung gewährt wurden.

4. Geschäftsführung

4.1. Aufgaben und Zuständigkeiten der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung trägt die originäre Verantwortung für die Leitung des Unternehmens und ist dabei an Unternehmensgegenstand und Unternehmenszweck gebunden.

Die Geschäftsführung ist selbst für das **Compliance-Management-System** verantwortlich und berät sich diesbezüglich regelmäßig mit den leitenden Führungskräften der Gesellschaft („Führungskreis“). Im Führungskreis werden alle unternehmensinternen Richtlinien abgestimmt.

Die Geschäftsführung hat für ein angemessenes **Risikomanagement und Risikocontrolling** im Unternehmen gesorgt. Im Rahmen der regelmäßigen Berichterstattung hat die Geschäftsführung vor jeder Sitzung des Verwaltungsrats einen Risikobericht vorgelegt.

4.2. Zusammensetzung der Geschäftsführung

Seit dem 05.07.2005 ist Gebhard Weiss alleiniger Geschäftsführer der Gesellschaft. Alle bisherigen Amtszeiten des Geschäftsführers betragen jeweils 5 Jahre. Gemäß § 5 (4) des Gesellschaftsvertrags ist eine wiederholte Bestellung zulässig.

Am 21.10.2019 hat der Verwaltungsrat Herrn Weiss für die Zeit vom 05.07.2020 bis zum 30.06.2025 und damit zum vierten Mal in Folge zum Geschäftsführer bestellt.

Abweichend von Ziffer 5.2.1 des Public Kodex, aber in Übereinstimmung mit § 5 (1) des Gesellschaftsvertrags besteht die Geschäftsführung nicht aus 2 Personen, sondern aus nur einer Person. § 5 (1) des Gesellschaftsvertrags bestimmt, dass die Gesellschaft **zwei Geschäftsführer** haben soll, „wenn es die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft nachhaltig zulässt“. Der Verwaltungsrat hat zuletzt in den Jahren 2015 und 2016 über die Erweiterung der Geschäftsführung beraten. Auf Veranlassung der beteiligungsführenden Stelle, dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ), hat sich die Gesellschafterin GIZ in der Sitzung des Verwaltungsrats am 06.07.2016 gegen eine Erweiterung der Geschäftsführung auf 2 Personen ausgesprochen.

Gemäß § 5 (6) des Gesellschaftsvertrags sollen Geschäftsführer der Gesellschaft mit Erreichen der **Regelarbeitsgrenze** der gesetzlichen Rentenversicherung aus der Gesellschaft ausscheiden. Herr Weiss wird die Regelarbeitsgrenze am 01.03.2029 erreichen.

4.3. Vergütung der Geschäftsführung

Gemäß § 5 (4) des Gesellschaftsvertrags wird die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung vom Verwaltungsrat festgelegt.

Die Vergütung jedes Mitglieds der Geschäftsführung unterliegt grundsätzlich den Beschränkungen

- des § 2 (4) des Gesellschaftsvertrags: „Es darf keine Person durch ... unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden“ und
- des Besserstellungsverbots gemäß §§ 23, 44 BHO.

Die Stelle des Geschäftsführers wurde zuletzt am 15.09.2015 durch eine externe Beratungsgesellschaft auf der Grundlage einer Stellenbeschreibung bewertet. Die Beratungsgesellschaft hat empfohlen, zur Sicherung kompetenter Stellenbesetzungen auch in der Zukunft, einen Aufschlag zusätzlich zum Grundgehalt gemäß Bundesbesoldungsgruppe B5 zu zahlen, um die Stelle auch künftig mit geeigneten Bewerbern besetzen zu können.

Der Verwaltungsrat hat mit Herrn Weiss am 06.07.2016 vertraglich vereinbart, dass Herr Weiss eine Jahresbruttovergütung ohne variable Anteile erhält, welche sich aus

- a) dem Grundgehalt der Bundesbesoldungsgruppe B5 gem. Anlage IV.2 zum BBesG und
- b) dem Familienzuschlag gem. Anlage V zum BBesG und
- c) dem Anspruch auf den Anteil des öffentlichen Arbeitgebers zur Altersvorsorge gem. § 25 TVÖD (Bund) und
- d) dem Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen nach dem 5. VermBG gem. § 23 TVÖD (Bund) und
- e) einem Aufschlag zur Summe der Vergütungsbestandteile a-c in Höhe von 15 %, aber nur sofern und soweit das BMZ diesem Aufschlag im jeweiligen Kalenderjahr zugestimmt hat,

zusammensetzt. Das BMZ hat den Antrag auf Zustimmung zu dem vom Verwaltungsrat beschlossenen Zuschlag ab dem 01.01.2015 mit Schreiben vom 18.12.2015 abgelehnt. Im Berichtszeitraum wurde kein Zuschlag an Herrn Weiss gezahlt.

Der Verwaltungsrat und Herr Weiss haben am 06.07.2016 in einer Vertragsänderung des Geschäftsführungsvertrags vom 13.06.2005 das Folgende vereinbart: Die Geschäftsführung hat

- (i) im Corporate Governance Bericht die der Jahresvergütung von Herrn Weiss zugrundeliegende Besoldungsgruppe sowie die prozentuale Höhe eines im abgelaufenen Geschäftsjahr an ihn tatsächlich gezahlten Zuschlags und
- (ii) im Corporate Governance Bericht die Summe der Jahresvergütungen aller Geschäftsführer der Gesellschaft unter Inanspruchnahme der Schutzklausel gem. § 286 Abs. 4 HGB und
- (iii) in den Anlagen des Prüfberichts des Jahresabschlusses des jeweiligen Geschäftsjahres die Jahresbruttovergütung und deren Bestandteile von Herrn Weiss auszuweisen.

Die vertragliche Zustimmungserklärung von Herrn Weiss zur Offenlegung seiner Vergütung liegt damit vor.

Die an Herrn Weiss gezahlte Jahresvergütung ist hier nur eingeschränkt dargestellt, weil Herr Weiss die Schutzklausel gem. § 286 Abs. 4 HGB mit Verweis auf sein informationelles Selbstbestimmungsrecht in Anspruch genommen hat.

Zusätzlich zur oben beschriebenen Jahresvergütung hat Herr Weiss im Geschäftsjahr 2020 vermögenswirksame Leistungen i. H. v. 79,80 EUR, Fahrtkostenzuschüsse i. H. v. 686,00 EUR (mit Anrechnung auf das Grundgehalt) und Zuschüsse zur Gesundheitsvorsorge i. H. v. 105,00 EUR erhalten.

Darüber hinaus hat er **keine variablen Vergütungsbestandteile, keine (Alters-)Versorgungszusagen, keinen Firmenwagen, keine sonstigen Zusagen, Leistungen oder Nebenleistungen jeglicher Art von der Gesellschaft oder von einem der Gesellschafter** erhalten.

Abweichend von Ziffer 5.3.2 des Public Kodex ist im Anstellungsvertrag mit Herrn Weiss keine Möglichkeit der Herabsetzung bzw. Rückforderung von Teilen der Vergütung für den Fall, dass die Weitergewährung der vereinbarten Vergütung infolge einer verschlechterten wirtschaftlichen Lage des Unternehmens unbillig für das Unternehmen wäre oder/und für den Fall einer erheblichen Pflichtverletzung des Geschäftsführers vereinbart. Diese Empfehlung des Public Kodex stammt aus dem Jahr 2020, der Anstellungsvertrag mit Herrn Weiss stammt jedoch aus dem Jahr 2005.

Abweichend von Ziffer 5.3.2 des Public Kodex hat Herr Weiss bei einer vorzeitigen Kündigung des Anstellungsvertrags durch die Gesellschaft einen vertraglichen Anspruch auf eine vollständige Vertragserfüllung. Abhängig vom Zeitpunkt einer Kündigung seitens der Gesellschaft können diesbezügliche Zahlungen den im Public Kodex empfohlenen Wert von zwei Jahresvergütungen übersteigen. Diese Vorgabe des Public Kodex stammt aus dem Jahr 2020, der Anstellungsvertrag mit Herrn Weiss stammt jedoch aus dem Jahr 2005.

Ein **nachvertragliches Wettbewerbsverbot** ist mit Herrn Weiss nicht vereinbart. Im Falle des Ausscheidens von Herrn Weiss auf seinen Wunsch ist die Zahlung einer Abfindung nicht vorgesehen.

Früheren Mitgliedern der Geschäftsführung wurden im Berichtszeitraum keine Leistungen gewährt oder zugesagt.

4.4. Interessenkonflikte der Geschäftsführung

Der Geschäftsführer unterliegt während seiner Tätigkeit für die Gesellschaft einem umfassenden Wettbewerbsverbot und ist dem Unternehmenszweck verpflichtet.

Für alle Mitglieder der Geschäftsführung und des Verwaltungsrats gelten die Vorgaben des „**sequa Code of Business Conduct**“, der u. a. regelt, dass kein Unternehmensvertreter Vorteile annehmen oder gewähren darf und dass jegliche Interessenkonflikte offenzulegen sind.

Im Berichtszeitraum berichtete Herr Weiss an den Verwaltungsrat über **keine Interessenkonflikte**. Er hat im Berichtszeitraum **keine Mandate in Überwachungsorganen anderer Unternehmen** übernommen oder wahrgenommen.

Geschäfte zwischen dem Unternehmen einerseits und dem Geschäftsführer oder ihm nahestehende Personen oder ihm nahestehende Gesellschaften andererseits wurden im Berichtszeitraum nicht getätigt.

Über die Bewilligung von Zuwendungen für Projekte, die von einem Gesellschafter oder dessen Mitglieds- oder Tochterorganisation(en) in Zusammenarbeit mit Mitteln der Gesellschaft durchgeführt wurden oder werden, hat nicht die Gesellschaft, sondern stets der jeweilige Zuwendungsgeber entschieden. Die vertragliche Gestaltung durch standardisierte Weiterleitungsvereinbarungen zwischen der Gesellschaft und einem Gesellschafter oder dessen Mitglieds- oder Tochterorganisation(en) als Vertragsgrundlage zur Bewirtschaftung von bewilligten Projektmitteln hält in allen Fällen objektiven Fremdvergleichen stand.

Mit **ehemaligen Mitgliedern der Geschäftsführung** bestanden im Berichtszeitraum **keine Verträge**.

4.5. Nachhaltige Unternehmensführung

Die Gesellschaft orientiert sich in den von ihr durchgeführten Programmen und Projekten stets an den Sustainable Development Goals (SDG).

Die Geschäftsführung gewährleistet durch die konsequente Anwendung des „sequa Code of Business Conduct“ eine gleichstellungsfördernde, tolerante und diskriminierungsfreie Kultur im Unternehmen mit gleichen Entwicklungschancen ohne Ansehung der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität.

Insbesondere sorgt die Geschäftsführung für

- ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männer auf allen Führungsebenen unterhalb der Geschäftsführung,
- eine gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung und
- eine gleichberechtigte Einbeziehung von Menschen mit Migrationshintergrund in Auswahl- und Besetzungsverfahren für alle im Unternehmen zu besetzenden Arbeits- und Ausbildungsplätzen.

Das Verhältnis von weiblichen zu männlichen Beschäftigten betrug im Berichtszeitraum 67 % zu 33 %.

Das Verhältnis von weiblichen zu männlichen Führungskräften betrug im Berichtszeitraum ebenfalls 67 % zu 33 %.

Stellenausschreibungen werden grundsätzlich veröffentlicht. Falls von einer Veröffentlichung in Ausnahmefällen abgesehen wird, geschieht dies nur mit Zustimmung des Betriebsrats.

In allen Stellenausschreibungen wird grundsätzlich darauf hingewiesen, dass bei gleicher Qualifikation Menschen mit Behinderungen bevorzugt eingestellt werden.

Die Geschäftsführung fördert durch flexible Arbeitszeitregelungen eine Arbeitskultur, die die Vereinbarkeit von sozialen Verpflichtungen bzw. die Betreuung von Kindern oder hilfe- und pflegebedürftigen Menschen mit dem Beruf ermöglicht.

Mit Beginn und für die Dauer der SARS-CoV2-Pandemie hat die Geschäftsführung weitere großzügige Regelungen eingeführt, die sich an den für Bundesbedienstete geltenden Regelungen orientieren und die die Vereinbarkeit des Berufs mit der Betreuung von Kindern oder hilfe- und pflegebedürftigen Menschen ermöglicht.

In der Unternehmensstrategie 2020-2025 ist verankert, dass die Geschäftsführung auch nach dem Ende der Pandemie Regelungen einführen will, die mobiles Arbeiten ermöglichen.

Die Gesellschaft unterliegt keiner Tarifbindung. Aufgrund der Vorgaben des Besserstellungsverbots stellen die Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst des Bundes stets die Obergrenze der möglichen Vereinbarungen mit den Beschäftigten dar. Die Geschäftsführung achtet zusammen mit allen Führungskräften auf Entgeltgleichheit für weibliche und männliche Beschäftigte.

Die Voraussetzungen zur etwaigen Einrichtung eines Europäischen Betriebsrates liegen nicht vor.

In allen von der Gesellschaft selbst formulierten Verträgen, die die Gesellschaft mit Dritten schließt, verpflichtet die Gesellschaft den/die Vertragspartner stets zur Einhaltung jeweils geltender gesetzlicher Bestimmungen.

5. Verwaltungsrat

5.1. Aufgaben und Zuständigkeiten des Verwaltungsrats

Es ist die Aufgabe des Verwaltungsrats als Überwachungsorgan, die Geschäftsführung bei der Führung der Gesellschaft regelmäßig zu beraten sowie die Rechtmäßigkeit, die Ordnungsmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit von Geschäftsführungsentscheidungen und ob sich das Unternehmen im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben betätigt, zu überwachen.

Der Verwaltungsrat wird in Entscheidungen der Geschäftsführung von grundlegender Bedeutung stets eingebunden. Der Verwaltungsrat wird regelmäßig über Maßnahmen der Geschäftsführung zur nachhaltigen Unternehmensführung informiert.

Abweichend von Ziffer 6.1.2 des Public Kodex hat der Verwaltungsrat von der Möglichkeit des § 9 (1) des Gesellschaftsvertrags, eine Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat zu beschließen, bisher keinen Gebrauch gemacht, da die Häufigkeit der Sitzungen, die Wahl- und Abstimmungsverfahren, die Voraussetzungen für Beschlussfassungen sowie die Stellung und Befugnisse des/der Vorsitzenden und des/der stellvertretenden Vorsitzenden im Gesellschaftsvertrag bereits ausreichend geregelt sind.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats hat nicht das Recht, allein an Stelle des Überwachungsorgans zu entscheiden.

Abweichend von Ziffer 6.1.6 des Public Kodex hat der Verwaltungsrat keinen Prüfungsausschuss eingerichtet. Die spezifischen wirtschaftlichen Gegebenheiten der Gesellschaft, die vorhandene Expertise der Mitglieder des Verwaltungsrats sowie die Tatsache, dass die Mitglieder des Verwaltungsrats zur Überprüfung des Prüfberichts des Wirtschaftsprüfers der Gesellschaft auf entsprechende Stabsabteilungen in den Organisationen der Gesellschafter zurückgreifen, ließen die Einrichtung eines Prüfungsausschusses bisher nicht als zweckmäßig erscheinen.

Darüber hinaus hat der Verwaltungsrat auch **keine weiteren Ausschüsse** gebildet.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats hat im Berichtszeitraum regelmäßig mit dem Geschäftsführer **Kontakt** gehalten und mit ihm über die Strategie, die Geschäftsentwicklung, die Risikolage, das Risikomanagement und über die Compliance des Unternehmens beraten.

Im Rahmen einer Sitzung des Verwaltungsrats überprüft der Verwaltungsrat einmal jährlich die **Qualität und Effizienz seiner Tätigkeit** als Überwachungsorgan.

5.2. Zusammensetzung des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat besteht aus 9 Mitgliedern, und zwar 3 Vertretern der Gesellschafterin GIZ, je 2 Vertretern der Gesellschafter DIHK und ZDH und je 1 Vertreter der Gesellschafter BDA und BDI.

Jeder Gesellschafter hat das Recht, seine auf ihn entfallenden Mitglieder des Verwaltungsrats zu ernennen und abzuberufen, ohne dass es eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung bedarf.

Im Berichtszeitraum gehörten dem Verwaltungsrat folgende 9 Mitglieder an:

GIZ Tanja Gönner, Vorstandssprecherin (stellvertretende Vorsitzende)
 Dr. Sabine Müller, Bereichsleiterin Afrika
 Frau Dr. Elke Siehl, Leiterin Stabsstelle Unternehmensentwicklung

DIHK	Dr. Jan Glockauer, Hauptgeschäftsführer der IHK Trier Dr. Martin Wansleben, Hauptgeschäftsführer des DIHK
ZDH	Dr. Christof Riess, Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Frankfurt Rhein-Main Holger Schwannecke, Generalsekretär des ZDH (Vorsitzender seit 27.11.2018)
BDA	Dr. Oliver Perschau, Leiter der Abteilung Volkswirtschaft, Finanzen, Steuern
BDI	Matthias Wachter, Leiter der Abteilung Sicherheit und Rohstoffe

Die Zusammensetzung des Verwaltungsrats hat sich im Berichtszeitraum nicht verändert.

Im Berichtszeitraum gehörten dem Verwaltungsrat 3 weibliche und 6 männliche Mitglieder an.

Abweichend von Ziffer 6.2.2 des Public Kodex haben die Gesellschafter im Gesellschaftsvertrag zwar keine Altersgrenze für Mitglieder des Verwaltungsrats festgelegt, allerdings hat kein Mitglied des Verwaltungsrats bisher die gesetzliche Regelaltersgrenze erreicht.

Gemäß der Vorgabe des Gesellschaftsvertrags ernennen die Gesellschafter DIHK und ZDH den Vorsitzenden des Verwaltungsrats jeweils im Wechsel für jeweils eine Amtszeit von jeweils 3 Jahren.

Jedes Mitglied im Verwaltungsrat achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seiner Mandate genügend Zeit zur Verfügung steht. Alle Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Mandat persönlich aus. Abwesenden Mitgliedern wird die Teilnahme an der Beschlussfassung durch Stimmbotschaft ermöglicht.

Dem Verwaltungsrat gehörte im Berichtszeitraum **kein ehemaliges Mitglied der Geschäftsführung** der Gesellschaft und **kein Vertreter der Arbeitnehmer*innen** an.

5.3. Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats

Gemäß § 11 (1) des Gesellschaftsvertrags ist ein Sitzungsgeld oder eine etwaige zusätzliche Vergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrats ausgeschlossen.

5.4. Interessenkonflikte der Mitglieder des Verwaltungsrats

Der **sequa Code of Business Conduct („Code“)** ist auf Beschluss des Verwaltungsrats am 13.03.2015 in Kraft getreten. Die „Externe Ombudsstelle“ hat der Gesellschaft mitgeteilt, dass ihr im Kalenderjahr 2020 keine Hinweise auf Verstöße gegen den Code gemeldet worden sind oder auf anderem Wege bekannt geworden sind. Der Geschäftsführung wurden im Berichtszeitraum ebenfalls keine Verstöße gegen den Code bekannt oder gemeldet.

Die Gesellschaft hat im Berichtszeitraum keine **Berater- oder sonstige Dienstleistungs- oder Werkverträge mit einem Mitglied des Verwaltungsrats oder mit einem früheren Mitglied des Verwaltungsrats** abgeschlossen.

Kein Mitglied des Verwaltungsrats stand im Berichtszeitraum in einer direkten **geschäftlichen oder persönlichen Beziehung** zu der Gesellschaft oder einem Mitglied der Geschäftsführung, die einen wesentlichen oder nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründet.

Etwaige Interessenskonflikte eines Mitglieds des Verwaltungsrats sind der Geschäftsführung nicht bekannt. Im Berichtszeitraum hat kein Mitglied des Verwaltungsrats einen eventuellen Konflikt dem Verwaltungsrat offengelegt.

Nach dem Kenntnisstand der Geschäftsführung war kein Mitglied des Verwaltungsrats für die Bewilligung von Zuschüssen oder die Erteilung von Aufträgen an die Gesellschaft zuständig.

5.5. Sitzungen des Verwaltungsrats

Jede **Einladung** der Geschäftsführung zu einer Sitzung des Verwaltungsrats erfolgte nach vorheriger Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats und unter Wahrung der im Public Kodex vorgesehenen Einladungsfrist von 14 Kalendertagen per E-Mail unter Angabe des Ortes, der Zeit, der Tagesordnung, der Sitzungsunterlagen und des Entwurfs der Beschlussfassung.

Im Berichtszeitraum trat der **Verwaltungsrat** zu **Sitzungen** am 24.06.2020 (57. Sitzung des Verwaltungsrats) und am 29.10.2020 (58. Sitzung des Verwaltungsrats) zusammen. Außerordentliche Sitzungen des Verwaltungsrats fanden im Berichtszeitraum nicht statt.

Abweichend von Ziffer 6.5 des Public Kodex werden die Sitzungen des Verwaltungsrats nicht vierteljährlich, sondern in Übereinstimmung mit § 10 (1) des Gesellschaftsvertrags nur halbjährlich abgehalten.

Über jede Sitzung des Verwaltungsrats wurde eine vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats und vom Geschäftsführer unterzeichnete **Niederschrift** verfasst. Aus der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmenden, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Gang der Verhandlungen sowie die Beschlüsse des Verwaltungsrats ersichtlich.

Außerhalb einer Sitzung gefasste Beschlüsse des Verwaltungsrats werden in der jeweils darauffolgenden Sitzung in der Niederschrift festgehalten.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrats hat von jeder Niederschrift eine Ausfertigung erhalten. Alle Niederschriften, einschließlich der Beschlussfassungen, hat die Geschäftsführung in geordneter Form zu den Geschäftsakten genommen.

6. Transparenz

Der Corporate Governance Bericht 2019 einschließlich der jährlichen Entsprechenserklärungen des Vorsitzenden des Verwaltungsrats und der Geschäftsführung, der um den Anhang erweiterten Jahresabschluss 2019 und der Lagebericht 2019 sind unmittelbar nach der Feststellung des Jahresabschlusses durch die Gesellschafterversammlung am 24.06.2020 auf der Website der Gesellschaft veröffentlicht worden. Der Abschlussprüfer hat im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 überprüft, dass die Corporate Governance Berichte der Jahre 2015 bis 2019 öffentlich zugänglich sind.

Die Gesellschaft wird **diesen Bericht** einschließlich der jährlichen Entsprechenserklärungen des Vorsitzenden des Verwaltungsrats und der Geschäftsführung, den um den Anhang erweiterten Jahresabschluss 2020 und den Lagebericht 2020 auf ihrer Internetseite zeitnah veröffentlichen, sobald die Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss 2020 festgestellt hat.

7. Rechnungslegung und Abschlussprüfung

7.1. Rechnungslegung

Die Gesellschaft hat für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches angewandt.

Die Gesellschaft hat am 31.03.2021 den Jahresabschluss 2020 aufgestellt.

7.2. Abschlussprüfung

Gemäß § 15 (3) des Gesellschaftsvertrags soll der Abschlussprüfer spätestens nach 6 aufeinander folgenden Abschlussprüfungen nach einem wettbewerblichen Vergabeverfahren gewechselt werden.

Die Gesellschafterversammlung 2020 hat die „BPG Beratungs- und Prüfungsgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft“ **zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2020 und damit zum zweiten Mal in Folge bestellt.**

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats und der Geschäftsführer haben am 24.06.2020 gemeinsam dem Abschlussprüfer den **schriftlichen Prüfungsauftrag** erteilt, die Honorarvereinbarung getroffen und darüber hinaus vereinbart, (i) dass der Vorsitzende des Verwaltungsrats über während der Prüfung auftretende Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet wird, soweit diese nicht unverzüglich beseitigt werden, (ii) dass der Abschlussprüfer über alle für die Aufgaben des Verwaltungsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich berichtet, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben und (iii) dass der Abschlussprüfer den Verwaltungsrat informiert oder im Prüfungsbericht vermerkt, wenn er bei der Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der von der Geschäftsführung und vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats abgegebenen Erklärung zum Public Kodex ergeben.

Im April/Mai 2021 hat der Abschlussprüfer den Jahresabschluss 2020, den Lagebericht 2020 und diesen Corporate Governance Bericht einschließlich der jährlichen Entsprechenserklärungen der Geschäftsführung und des Vorsitzenden des Verwaltungsrats geprüft.

Der Prüfungsbericht wird dem Verwaltungsrat zur Prüfung bei der 59. Sitzung des Verwaltungsrats, voraussichtlich am 24.06.2021, vorgelegt werden.

Der Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2019 hat an der Sitzung des Verwaltungsrats am 24.06.2020, in der der Jahresabschluss 2019 durch den Verwaltungsrat geprüft wurde, an den Beratungen via Videokonferenz zum Tagesordnungspunkt „Jahresabschluss 2019“ teilgenommen und über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung berichtet.

8. Entsprechenserklärungen des Vorsitzenden des Verwaltungsrats und der Geschäftsführung

Die Unterzeichner erklären, dass ihnen keine Erkenntnisse darüber vorliegen, dass der Corporate Governance Bericht 2020 der sequa gGmbH unrichtige Darstellungen enthält.

Ferner erklären die Unterzeichner, dass – in Übereinstimmung mit Ziffer 7.1 des Public Kodex – nach dem diesseitigen Kenntnisstand den Empfehlungen des Public Kodex des Bundes im Berichtszeitraum entsprochen wurde und entsprochen wird. Wenn von den Empfehlungen nach dem diesseitigen Kenntnisstand abgewichen wurde, wurde dies in diesem Bericht erläutert und nachvollziehbar begründet.

Bonn, 31.03.2021

Holger Schwannecke
VORSITZENDER DES VERWALTUNGSRATS

Gebhard Weiss
GESCHÄFTSFÜHRER